



MERKBLATT

R E P O - Geschäft

(Dezember 1998)

Beim Repo-Geschäft (Repurchase-Agreement) handelt es sich in erster Linie um ein Finanzierungsgeschäft. Aus Sicht der Umsatzabgabe und Verrechnungssteuer kann deshalb der Schluss gezogen werden, dass der dem Wertschriftenüber-eigner und Darlehensschuldner ("Cash Taker") zu überweisende Betrag als Erfüllung des vereinbarten Darlehensvertra-ges zu betrachten ist und nicht als Entgelt für die dem Darlehensgeber ("Cash Provider") als Sicherheit zu übertragenden Wertschriften.

Dies hat die nachstehenden steuerlichen Folgen:

I Umsatzabgabe

Die Uebergabe und die Rücknahme von steuerbaren Urkunden gemäss Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 (StG) unterliegen mangels Entgelt nicht der Umsatzabgabe.

Diese steuerliche Beurteilung gilt nur für das echte Repo- und Reverse Repo-Geschäft, bei dem Nutzen und Gefahr an den übertragenen Wertschriften beim Cash Taker verbleiben, ein Anstieg oder ein Sinken des Wertschriftenkurses eine Ausgleichspflicht begründet und im Darlehensvertrag ein Repo-Zins vereinbart ist.

Sie gilt nicht beim "buy/sell back"-Geschäft und auch nicht beim herkömmlichen Report resp. Deport (vgl. Merkblatt S-02.135 der Eidg. Steuerverwaltung [ESTV] vom April 1993). Diese Geschäfte unterliegen der Umsatzabgabe. Um das Repo-Geschäft vom Report resp. Deport klar abzugrenzen, wird den Vertragsparteien die Verwendung des "Schweizer Rahmenvertrages für Repo-Geschäfte" bzw. des von der International Securities Market Association (ISMA) geschaffenen Rahmenvertrages (Global Master Repurchase Agreement) empfohlen.

Erscheinen Repo-Geschäfte im Umsatzregister, so sind sie in der Titelbezeichnung oder mit dem Transaktionscode als solche zu bezeichnen.

II Verrechnungssteuer

1. Repo-Zins

Beim Repo-Zins handelt es sich um einen Zins auf Kundenguthaben im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG); er unterliegt grundsätzlich der Verrechnungssteuer. Ausgenommen sind die an in- oder ausländische Banken vergüteten Repo-Zinsen gemäss Merkblatt S-02.123 der ESTV vom 22. September 1986.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der geltenden Verwaltungspraxis ergibt sich folgendes:

<i>Inländischer Repo-Zinsschuldner</i>	<i>In- oder ausländischer Repo-Zinsempfänger</i>	<i>Verrechnungssteuer 35 %</i>
Bank nach BankG ① und nach VStG ②	inländische Bank nach BankG	nein
	ausländische Bank ③	nein
	Bank nach VStG	ja
	Broker / Effekthändler	ja
	Juristische Personen (übrige)	ja
	Natürliche Personen	ja

① inländische Bank im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen

② inländische Bank gemäss Art. 9 Abs. 2 VStG, zweiter Teil des ersten Satzes

③ ausländische Bank laut Merkblatt S-02.123 der ESTV vom 22. September 1986 (Ziff. 4)

2. Zins- resp. Dividendenfälligkeit auf den als Sicherheit übertragenen Wertschriften während der Dauer des Repo-Geschäftes

2.1. Entrichtung der Verrechnungssteuer

Werden während der Dauer des Repo-Geschäftes Dividenden oder Zinsen fällig, so ist der Cash Provider verpflichtet, dem Cash Taker den fälligen Ertrag zu ersetzen (manufactured payments). Bezieht sich diese Ersatzleistung auf eine von einem schweizerischen Emittenten begebene Effekte, deren Ertrag der Verrechnungssteuer unterliegt, so sind die Parteien zur Entrichtung der Verrechnungssteuer wie folgt verpflichtet (Deklaration mit Formular 102M):

- a) Ist der Cash Provider eine inländische Bank, so hat der Cash Provider die Entrichtung der Verrechnungssteuer vorzunehmen oder deren Ablieferung sicherzustellen.
- b) Ist der Cash Provider eine inländische Vertragspartei ohne Bankenstatus oder eine im Ausland domizilierte Vertragspartei, so hat der inländische Cash Taker die Entrichtung der Verrechnungssteuer vorzunehmen oder deren Ablieferung sicherzustellen.

Die Coupongutschriften für Wertschriften des Repo-Geschäftes unterscheiden sich nicht von solchen des ordentlichen Bestandes; sie haben die in Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum VStG vom 19. Dezember 1966 erwähnten Angaben zu enthalten.

2.2. Ausländische Quellensteuern

Das beim Repo-Geschäft richtige Vorgehen hinsichtlich

- direkte Steuerentlastung an der Quelle
- Steuerentlastung im Rückforderungsverfahren

ist im Rundschreiben der Schweizerischen Bankiervereinigung Nr. 6586 vom 29. Mai 1990 ("Securities Lending mit quellensteuerbelasteten Wertschriften", Seiten 5 und 6, Buchstaben bb) erläutert. Die Deklaration der ausländischen Quellensteuern erfolgt mit den gleichen Formularen, welche für das Securities Lending-Geschäft verwendet werden.

2.3. Rückerstattung der eidg. Verrechnungssteuer

Die Rückerstattung durch die ESTV erfolgt grundsätzlich im ordentlichen Verfahren. Nur die unter Ziffer 2.1 erwähnten Vertragsparteien, die zur Entrichtung der [zweiten] Verrechnungssteuer für die "manufactured payments" verpflichtet sind, können die Ablieferung der Verrechnungssteuer mit dem Rückerstattungsanspruch kompensieren:

- a) Der Cash Provider (inländische Bank) in allen Fällen;
- b) Der Cash Taker (inländische Bank), welchem eine inländische Vertragspartei ohne Bankenstatus oder eine im Ausland domizilierte Person gegenübersteht.

Die einen Rückerstattungsanspruch geltend machende Vertragspartei hat ihre Bücher so einzurichten und zu führen, dass sich aus ihnen die für den Anspruch massgebenden Tatsachen ohne besonderen Aufwand zuverlässig ermitteln und nachweisen lassen (Art. 64 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer).

III Inkrafttreten

Dieses Merkblatt tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt dasjenige vom November 1996.

IV Auskunft

Auskunftsstelle der ESTV Bern ist die Sektion Banken, Anlagefonds, Effekthändler:
FAX Nr. 031/322'71'59, Tel. Nr. 031/322'72'37